



Merkblatt zur Beförderung von Gasgefäßen - Kennzeichnung von Umverpackungen -

Gasflaschen werden heute aus Sicherheitsgründen kaum noch lose, sondern in Paletten, Schutzkisten oder ähnlichen Einrichtungen transportiert. In seltenen Fällen handelt es sich dabei um sogenannte "Umverpackungen", die besonders zu kennzeichnen sind.

Zu diesen "Umverpackungen" im Sinne des ADR zählen zum Beispiel die nebenstehend abgebildeten Transportkisten aus Kunststoff, Schutzkartons aus Pappe oder geschlossene Metallbehälter.

Da bei diesen Umschließungen die Gasgefäße und ihre Kennzeichnungen von außen nicht mehr sichtbar sind, müssen die Umverpackungen entsprechend gekennzeichnet werden.

So ist im Unterabschnitt 5.1.2.1 des ADR gefordert, die Umverpackungen für jedes in ihr enthaltene Gut mit der UN-Nummer, der die Buchstaben "UN" vorangestellt sind, zu kennzeichnen. Außerdem sind die Aufschrift "Umverpackung" und die für die enthaltenen Güter vorgeschriebenen Gefahrzettel außen an der Umverpackung anzubringen.

Die Kennzeichnung und Bezettelung auf einer Seite des Versandstückes ist dabei ausreichend.

Bitte denken Sie daran, dass diese Gefahrzettel im Regelfall eine Kantenlänge von mindestens 100 mm aufweisen müssen! Die für Gefahrzettel auf dem Hals von Gasflaschen zugelassene verkleinerte Darstellung (Flaschenaufkleber) ist in diesem Fall nicht ausreichend.

Beispiele von Umverpackungen



Beispiele für Hilfsmittel, die nicht als Umverpackung einzustufen sind.

Bei den zum Gase-Transport häufig verwendeten Gitterboxen, Transportgestellen, Röhrenpaletten u.ä., (siehe nebenstehende Abbildungen), handelt es sich jedoch **nicht** um "Umverpackungen"!

Diese Einrichtungen dienen vielmehr zur Ladungssicherung, zum Ventilschutz und in einigen Fällen auch als Lastaufnahmemittel für den Kranbetrieb, oder als Wetterschutz für medizinische Gase.

Eine zusätzliche Kennzeichnung und Bezettelung für diese Hilfsmittel ist deshalb nicht erforderlich.



Diese Veröffentlichung entspricht dem Stand des Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Verwender muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung von DVFG oder IGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.



Energie-Forum, Stralauer Platz 33 – 34, 10243 Berlin
 Telefon: 030-293671-0 – Telefax: 030-293671-10
 e-mail: info@dvfg.de
www.dvfg.de



Komödienstrasse 48 – 50667 Köln
 Telefon: 0221-9125750 – Telefax: 0221-912575-15
 e-mail: Kontakt@Industriegaseverband.de
www.Industriegaseverband.de